

angeschlagen am: 9.11.2015

abgenommen am: 27.11.2015

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 06.11.2015 mit welcher **die Schaffung einer Mindestanzahl von geeigneten Abstellplätzen** gemäß § 89 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2015, festgelegt wird.

Gemäß § 89 Absatz (4) Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein in seiner Sitzung vom 06.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

### § 1

Bei Wohnhäusern besteht für die Genehmigungswerberin / den Genehmigungswerber – in Abweichung von § 89 Absatz (3) Ziffer 1. leg cit – die Verpflichtung, je Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze zu errichten.

Bei Beherbergungsbetrieben besteht für die Genehmigungswerberin / den Genehmigungswerber – in Abweichung von § 89 Absatz (3) Ziffer 7. leg cit – die Verpflichtung, je Mieteinheit, welche mindestens 40 m<sup>2</sup> Grundfläche oder mindestens fünf Schlafplätze aufweist, mindestens zwei Abstellplätze zu errichten.

### § 2

Verstöße gegen die Bestimmung diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 118 Absatz (2) Ziffer 12. leg cit dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,- zu bestrafen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Gemeinde Ramsau am Dachstein:  
Der Bürgermeister:



*Ernst Fischbacher*

Ernst Fischbacher